Satzung der Bürgerinitiatve “Kein Gefahrstofflager in Lingenfeld/Germersheim (BI „Kein Gefahrstofflager“) e.V. vom 01.10.2026

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative „Kein Gefahrstofflager in Lingenfeld/Germersheim (BI „Kein Gefahrstofflager“) e.V.“, im Weiteren BI genannt, und hat seinen Sitz in Lingenfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der BI ist der Erhalt und die Förderung des Schutzes von Mensch und Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Region, z.B. durch Aufklärung der Bevölkerung über die Risiken von Umweltgefährdungen durch Gefahrstofflager (US-Depot u.a.) oder andere Gefährdungen.

3. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Schaffung größtmöglicher Transparenz in Genehmigungsverfahren durch Anfragen und Anträge bei Behörden oder
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen bzw. Verbreitung von Informationen zu Gefährdungen in den Medien, u.a. durch eigene Info-Plattformen (Homepage, Facebook etc.) oder
 - Einwendungen und Widersprüche gegen Behördenentscheidungen oder
 - Unterstützung von Klagen der Mitglieder vor den Gerichten oder
 - Klagen des Vereins vor den Gerichten, sofern möglich, oder
 - Aktivierung von potenziellen Unterstützern und Intensivierung der Bürgerbeteiligung in laufenden Verfahren

4. Die BI ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

5. Mittel der BI dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des eingetragenen Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung der BI oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Rheinland - Pfalz e.V., Hindenburgplatz 3, 55118 Mainz, Kreisgruppe Südpfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

8. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

9. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

10. Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

DIE BI „KEIN GEFAHRSTOFFLAGER“ IST EIN EINGETRAGENER VEREIN. DIE SATZUNG DES VEREINS ERFÜLLT, MIT BESCHEID DES FINANZAMTES SPEYER-GERMERSHEIM VOM 29.09.2017, DIE SATZUNGSMÄßIGEN VORAUSSETZUNGEN DER §§51, 59, 60 UND 61 DER ABGABENORDNUNG. ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN SIND STEUERBEGÜNSTIGT. DER VEREIN IST NACH §3 UMWRG ALS UMWELTVEREINIGUNG ANERKANNT.

11. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 a) den stimmberechtigten Mitgliedern,
 b) dem Vorstand,
 c) den Kassenprüfern,

 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 a) die Entlastung des Vorstands,
 b) die Entlastung des Schatzmeisters/in,
 c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der 2 Kassenprüfer sowie einem Ersatzprüfer,
 d) die Änderung der Satzung,
 e) die Änderung der Gebühren-Beitragsordnung,
 f) die Anzahl der Beisitzer,
 g) den Ausschluss von Mitgliedern

12. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzende/n dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu acht Beisitzer/innen.

13. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

14. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandsitzungen. Zu diesen Vorstandsitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

16. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er kann dies auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

18. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen. Die Vorstandsmitglieder haften gemäß § 31 a BGB gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten wird ausgeschossen. Wird ein Vorstandsmitglied von anderen auf Ersatz eines von ihm in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens in Anspruch genommen, kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

DIE BI „KEIN GEFAHRSTOFFLAGER“ IST EIN EINGETRAGENER VEREIN. DIE SATZUNG DES VEREINS ERFÜLLT, MIT BESCHEID DES FINANZAMTES SPEYER-GERMERSHEIM VOM 29.09.2017, DIE SATZUNGSMÄßIGEN VORAUSSETZUNGEN DER §§51, 59, 60 UND 61 DER ABGABENORDNUNG. ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN SIND STEUERBEGÜNSTIGT. DER VEREIN IST NACH §3 UMWRG ALS UMWELTVEREINIGUNG ANERKANNT.

19. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung per Post oder E-Mail bzw. durch Einwurf in den Briefkasten des Mitglieds. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

20. Vorrangige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

 Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge schriftlich mit Begründung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind und diese Anträge nebst Begründung den übrigen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig. Für die Wahl von nicht persönlich anwesenden Personen muss deren schriftliche Zustimmung vor dem Wahlgang dem Wahlleiter vorliegen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit der Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes ist die schriftliche Abstimmung erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

21. Kassenprüfung
 Zur Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

22. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr einmal geprüft.

23. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters/in.

24. Haftungsausschluss: Öffentliche Aktionen und Aussagen im Namen des Vereins bedürfen der Autorisierung durch den Vorstand. Der Verein übernimmt keine Haftung für nicht autorisierte Aktionen und Aussagen im Namen des Vereins.

25. Fordern mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 4 Wochen einzuberufen.

DIE BI „KEIN GEFAHRSTOFFLAGER“ IST EIN EINGETRAGENER VEREIN. DIE SATZUNG DES VEREINS ERFÜLLT, MIT BESCHEID DES FINANZAMTES SPEYER-GERMERSHEIM VOM 29.09.2017, DIE SATZUNGSMÄßIGEN VORAUSSETZUNGEN DER §§51, 59, 60 UND 61 DER ABGABENORDNUNG. ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN SIND STEUERBEGÜNSTIGT. DER VEREIN IST NACH §3 UMWRG ALS UMWELTVEREINIGUNG ANERKANNT.

26. Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

Die obige Satzung wurde am 10.02.2026, auf Basis der vorherigen Satzung vom 19.10.2022, aktualisiert und durch die Mitglieder des Vereins beschlossen.

DIE BI „KEIN GEFAHRSTOFFLAGER“ IST EIN EINGETRAGENER VEREIN. DIE SATZUNG DES VEREINS ERFÜLLT, MIT BESCHEID DES FINANZAMTES SPEYER-GERMERSHEIM VOM 29.09.2017, DIE SATZUNGSMÄßIGEN VORAUSSETZUNGEN DER §§51, 59, 60 UND 61 DER ABGABENORDNUNG. ZUWENDUNGEN AN DEN VEREIN SIND STEUERBEGÜNSTIGT. DER VEREIN IST NACH §3 UMWRG ALS UMWELTVEREINIGUNG ANERKANNT.